

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1459

Bregenz, am 25. September 1990

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

RECHTSVORLAGEENTWURF
7
32 GE/990

Datum:	28. SEP. 1990
28. Sep. 1990 <i>Hau</i>	
Verteilt	

Betrifft: Sicherheitspolizeigesetz;
Regierungsvorlage, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16. Juli 1990, Zl. 112 777/32-I/7/90

Zur übermittelten Regierungsvorlage betreffend ein Sicherheitspolizeigesetz wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 24. April 1990, PrsG-1459, zum Begutachtungsentwurf verwiesen. Diese wie auch die gemeinsame Stellungnahme der Länder durch die Verbindungsstelle vom 10. April 1990, VST-2190/5, bleiben in vollem Umfange aufrecht.

Es muß festgestellt werden, daß die Änderungsvorschläge überwiegend unberücksichtigt geblieben sind. Teilweise wurden sogar Abänderungen in entgegengesetzter Richtung in der Weise vorgenommen, daß Bestimmungen, die als kompetenzrechtlich bedenklich angesehen wurden, nunmehr im Verfassungsrang erlassen werden sollen. Teile der übermittelten Regierungsvorlage sind daher entschieden abzulehnen.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:Zu § 9:

Bereits in der ersten Stellungnahme wurden zu dieser Bestimmung kompetenzrechtliche Bedenken angemeldet, da sie in Zuständigkeiten des Lan-

- 2 -

des Gesetzgebers eingreift. Der Absicht, die Regelungen des § 9 nunmehr als Verfassungsbestimmung zu erlassen, wird entgegengetreten.

Zu § 15:

Jenem Teil der Erläuterungen, der im Zuge der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes ergänzt wurde (Seite 28), kann nicht gefolgt werden. Jedenfalls aber wird die Verfassungswidrigkeit des § 15 dadurch nicht behoben. Da sich die Abgrenzungsfrage der allgemeinen von der örtlichen Sicherheitspolizei durch den gesamten Gesetzesentwurf zieht, wird diese Bestimmung auch weiterhin das gesamte Gesetz mit Verfassungswidrigkeit belasten.

Zu § 28:

Vorarlberg ist der völkerrechtlichen Verpflichtung, die sich für das Veranstaltungsrecht aus dem "Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen", BGBI.Nr. 133/1988, ergibt, durch die Erlassung einiger Bestimmungen im Veranstaltungsgesetz, LGBI.Nr. 1/1989, bereits nachgekommen (siehe insbesondere § 3). Die Bestimmung des § 28 ist daher für unser Land sachlich nicht notwendig und wird neuerlich abgelehnt, da sie in die Zuständigkeit der Länder eingreift.

Zu § 49 (§ 45 des Begutachtungsentwurfes):

Hier fällt auf, daß die Regierungsvorlage in Abänderung des Begutachtungsentwurfes für die Bestimmung über den Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden keinen Verfassungsrang vorsieht. Dies ist einerseits aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, da etwa die gleichartigen Regelungen betreffend die Sicherheitsdirektionen (aber auch annähernd alle weiteren Bestimmungen betreffend die Sicherheitsbehörden) im Verfassungsrang stehen. Darüber hinaus ist der erste Satz des § 49 die Nachfolgebestimmung von § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, der gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBI.Nr. 142/1946, Verfassungsrang zukam. Eine entsprechende Änderung wäre daher vorzunehmen.

Im übrigen geht die Landesregierung davon aus, daß mit der Änderung der Worte "inneren Gliederungen" auf "nachgeordneten Dienststellen" keine materielle Einschränkung verbunden ist.

- 3 -

Zu § 50 (§ 46 des Begutachtungsentwurfes):

Gemäß § 61 Abs. 1 Z. 4 der Regierungsvorlage tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes u.a. § 3 des Gendarmeriegesetzes von 1918 außer Kraft. § 3 Abs. 2 leg. cit. normiert, daß der Landeshauptmann den Stand der Postenkommanden im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando bestimmt. Wie dort bekannt ist, bestehen zu dieser Bestimmung zwischen einem Teil der Länder, insbesondere Oberösterreich, einerseits und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst andererseits unterschiedliche Auffassungen betreffend das Mitwirkungsrecht des Landeshauptmannes.

Unabhängig davon muß festgestellt werden, daß in Abänderung des Begutachtungsentwurfes eine der Bestimmung des § 3 Abs. 2 entsprechende Regelung nunmehr gänzlich fehlt. Sie und damit auch das daraus resultierende Mitwirkungsrecht des Landeshauptmannes betreffend den Stand der Postenkommanden (wie weit dies immer gehen mag) wird durch die Verfassungsbestimmung des § 50 völlig beseitigt. Diese ist daher abzulehnen.

Zu § 51 (§ 47 des Begutachtungsentwurfes):

Schon in der Stellungnahme vom April 1990 wurden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 strikt abgelehnt. Daß die wesentlichste, inzwischen erfolgte Änderung darin besteht, daß diese Bestimmung in den Verfassungsrang gehoben wurde, vermag verständlicherweise wenig zu befriedigen. Auf weitere Ausführungen hiezu wird daher verzichtet.

Zu §§ 54 und 55 (§§ 50, 51 und 52 des Begutachtungsentwurfes):

Der Strafrahmen wurde wohl im § 53, der in der Praxis kaum relevant ist, nicht aber in den §§ 54 und 55 erhöht. Dieser ist in den letztgenannten Bestimmungen nach übereinstimmender Auffassung der berührten Landesbehörden deutlich zu gering.

Zu § 59 (§ 56 des Begutachtungsentwurfes):

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 wird neuerlich abgelehnt. Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sollten nicht dazu herangezogen werden, eine allfällige Verletzung von Berufspflichten insbesondere durch Bundesorgane zu überprüfen. Da der Bund über das Wachkörper-

- 4 -

monopol verfügt, wird er auch die Aufgaben zu besorgen haben, die damit verbunden sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hilf weiter

